|  |
| --- |
| prospekthaftung |
| Eine sorgfältige Prospekterstellung kann das Risiko minimieren, aber Fehler sind nie ganz auszuschließen, nur zu versichern. |
| WAS IST EIN PROSPEKT |
| Im Bereich der gesetzlichen Prospekthaftung beschreibt das Gesetz (u. a. § 42 InvG), was ein Prospekt ist. Im Bereich der richterrechtlichen Prospekthaftung galt hingegen auch jedes Werbemittel, das der Information und Akquisition von Kapitalanlegern dient und für diese eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bildet, als Prospekt (WM 80, 794). |
| ARTEN DER PROSPEKTHAFTUNG |
| Es sind zu unterscheiden die (gesetzlich geregelte) Prospekt¬haftung im engeren Sinne und die richterrechtlich entwickelte Prospekthaftpflicht im weiteren Sinne. Die eine betrifft im we¬sentlichen die Prospektherausgeberin und diejenigen Perso¬nen, die für die Prospektgestaltung Mitverantwortung tragen, die andere diejenigen Personen, welche als Berater oder Vermittler sich bei der Anlageberatung des Prospekts bedie¬nen und sich damit dessen Angaben zu eigen machen. |
| ANFORDERUNGEN AN DEN PROSPEKT: |
| Der Prospekt sollte im Wesentlichen die drei Forderungen nach Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit. erfüllen. Ob ein Prospekt inhaltlich vollständig und richtig ist, hängt vom Einzelfall ab. Für Erfolgsberechnungen und Zukunftsprog¬nosen etwa wird eine Haftung begründet, wenn die Prognose schuldhaft auf falschen Tatsachen, auf Verstößen gegen allgemeine Erfahrungssätze oder auf einer Außerachtlassung der bei der Prognose gebotenen Zurückhaltung beruht oder Angaben „ins Blaue hinein“ gemacht werden (BGH, WM 87, 1557). Druckstücke sind bei Bedarf auch nachträglich zu korrigieren.(BGH IIZR 244/01) Eine Irreführung ist zu ver¬meiden und führt gegebenenfalls Pflicht zur Richtigstellung (BGH, WM 88, 48). Die Schutz- und Aufklärungsbedürftigkeit des Anlegers ist jeweils entscheidend. (BGH, WM 79, 141). Zur näheren Erläuterung ist die Richtlinie des Institutes für Wirtschaftsprüfer zur Prospektprüfung sicher hilfreich. |
| PROSPEKTVERANTWORTLICHE: |
| Adressat der auf dem Vertrauensgrundsatz basierenden Pro¬spekthaftung sind die namentlich genannten Verantwortlichen und nach Richterrecht vor allem Personengruppen, denen typi¬scherweise aufgrund der Prospektangaben Vertrauen entge¬gengebracht wird und die damit für die Herausgabe des Prospekts verantwortlich sind:   * Gründer und Initiatoren, da sie dem künftigen Anleger als die Verantwortlichen erscheinen, von denen er aufgrund ihrer Stellung und Eigenschaft persönliche Zuverlässigkeit erwartet (BGH, WM 91, 637); * Anlagevermittler und Anlageberater(BGH,WM 84,1075); * Treuhänder, wenn sie bei der Prospektherausgabe mitge¬wirkt haben, es bewertet haben oder durch Hergabe des Namens dem Angebot Seriosität vermittelt haben und dadurch einen beim Anleger entstandenen Vertrauens¬tatbestand geschaffen haben (BGH, WM 87, 425); * Berater und Gewährspersonen, insbesondere Rechtsan¬wälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Auch wenn die Vertrauensperson (Wirtschaftsprüfer) im Prospekt anonym nur durch Hinweise auf ihr Gutachten im Prospekt faktisch hervorgetreten ist und eine Identifizierung nur über die Anforderung des Prospektprüfungsberichts mit Testat mög¬lich wäre, dann muss der Wirtschaftsprüfer als Verfasser des Prüfberichts für Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts einstehen (BGH, WM 86, 904); * Organpersonen (Vorstände, Beiräte und Auf¬sichtsräte), die einen besonderen Einfluss in der Gesellschaft ausüben und Mitverantwortung tragen (BGH, WM 84, 1640); * finanzierende Banken (BGH WM 85,533, WM86,517), etwa bei Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens oder Verletzung typischer „Berufspflichten“. Ein zusätz¬licher Vertrauenstatbestand kann bereits dadurch ent¬stehen, dass sie die Kapitalanlage in ihr Beratungspro¬gramm aufgenommen und vermittelt hat und damit der Kapitalanlage Seriosität verlieh. (BGH, WM 87, 495). |
| ANSPRUCHSERHEBUNG |
| Der Anleger muss sich entscheiden, ob er bei unrichtigen oder unvollständigen Prospektangaben oder Auskünften, Rückabwicklung des Vertrages verlangen oder das An¬lageobjekt behalten und Preisminderung erhalten will (§ 127 InvG, 13 VerkProspG, §§ 44 ff BörsG BGH, WM 91, 695). Die Verletzung der Offenbarungspflicht muss für die fehlerhafte Investitionsentscheidung und damit für den konkret geltend gemachten Schaden des Anlegers ursäch¬lich sein, was vermutet wird (BGH, WM 90, 920 / Az II ZR 244/01). Wer eine vertragliche oder vorvertragliche Aufklä¬rungs- und Beratungspflicht verletzt, den trifft die Beweis¬last, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre, der Geschädigte also den Rat oder Hinweis auch trotz Aufklärung nicht befolgt hätte (BGH, WM 90, 681). Für eine Haftung reicht regelmäßig schon einfache Fahrlässigkeit. Generell wird bei Kenntnis falscher Angaben und Nichtweitergabe Fahrlässigkeit angenom¬men. Für Anlage- und Vermögensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und auch Banken gelten, wegen größerer Kenntnisse und Erfahrungen, strengere Sorgfaltsanforderungen. (BGH, WM 87, 495). Der Einwand des Mitverschuldens wird nur in Ausnahmefällen zugelassen (BGH, WM 87, 1546). Ist ein Prospekt unrichtig oder unvollständig, dann ist grundsätzlich der Vertrauens¬schaden zu ersetzen. Der Schädiger hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Haftende seiner Aufklärungspflicht nachgekommen wäre, das heißt der Geschädigte kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne die schuldhafte Unrichtigkeit oder Unvollstän¬digkeit der Angaben (BGH, WM 91, 1303) stehen würde. |
| VERJÄHRUNG |
| Bei der gesetzlichen Prospekthaftung im engeren Sinne gilt im Regelfall die dreijährige Verjährung nach § 46 BörsG. Allerdings vermuten viele Rechtsexperten, dass die dreijährige Frist in der Urteilspraxis verlängert werden könnte, etwa wie bei Rechtsanwälten. Die richterrechliche Prospekthaftung verjährt hingegen später |
| Ansprechpartner |
| Ass. Jur. Harald Schaaff Tel. 089 95444880 |
|  |
|  |